

Prüfungsordnung

für den Studiengang Theaterdesign
an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 14 Absatz 4 i. V. m. § 35 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat II am 04.07.2024 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Arbeiten
- § 9 Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 9a Prüfungen durch Videokonferenz
- § 10 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 12 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 13 Prüfungsniederschrift
- § 14 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit
- § 23 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Theaterdesign an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplom-Prüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

§ 2 Zweck der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die für die Berufspraxis notwendigen handwerklichen, technologischen, gestalterischen und experimentellen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden akademischen Grad:

„Diplomdesignerin oder Diplomdesigner Kostüm“
„Diplomdesignerin oder Diplomdesigner Malerei“
„Diplomdesignerin oder Diplomdesigner Maskenbild“
„Diplomdesignerin oder Diplomdesigner Plastik“

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplom-Prüfung beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren vier Semestern mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand der Studentin oder des Studenten wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

§ 4 Probezeit

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen der Studentin oder des Studenten zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Hat die Studentin oder der Student eines der Module Grundlagenstudium (GS1), Fachmodul 1 (KOS1, MAS1, MAL1 oder PLA1) oder Theoriemodul 1 (T-1) nicht bestanden, so entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Anhörung der Lehrenden und der Studentin oder des Studenten über die Exmatrikulation.

§ 5

Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung. Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.

(2) Die Diplom-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 12. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung. Die Diplom-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Bei Studentinnen und Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann die Studentin oder der Student Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(5) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(6) Im Prüfungsplan der entsprechenden Studienrichtung ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Ablauf des Studienjahres festzulegen.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfungsleistungen im Modul Diplom werden von mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind:

(a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 7)

(b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8)

(c) künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 9)

(4) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss im Rahmen eines Nachteilsausgleiches gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann die Studentin oder der Student die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüferinnen und Prüfer ihr oder ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 21.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll die Studentin oder der Student ihre oder seine fachspezifischen theoretischen Kenntnisse nachweisen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studentin oder Student nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige schriftliche Arbeiten) soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, dass sie oder er auf der Basis des jeweils relevanten Fachwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden, des entsprechenden Faches, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 30 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch die künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen, technologischen und handwerklichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden durch Einreichung oder Präsentationen fachpraktischer Belegarbeiten oder künstlerischer Werke erbracht.

§ 9a

Prüfungen durch Videokonferenz

- (1) Mündliche Prüfungen (§ 7) sowie geeignete Bestandteile von künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen (§ 9) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- (3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferinnen und Prüfer organisiert und verwaltet.
- (4) Teilnehmende der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin oder Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmende (stumm zugeschaltet).
- (5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- (6) Die Kandidatin oder Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- (7) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.
- (8) Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abzubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen.

(9) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(10) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.

(11) Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin oder den Kandidaten.

(12) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(13) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Theaterdesign immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat;
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 obliegt der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Modulprüfung abnimmt. Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn die Prüferin oder der Prüfer nicht 14 Tage vor der Prüfung die Zulassung zur Prüfung ablehnt. Eine Ablehnung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Ablehnungsentscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen, die oder der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name der Prüferin oder des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(5) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Theaterdesign immatrikuliert ist,
2. das Bestehen
 - der Module GS1, MAL1, T-1 MAL, GS 2, MAL2, T-2 MAL, GS 3, MAL 3, T-3 MAL, P-MAL in der Studienrichtung Szenische Malerei
 - der Module GS1, KOS1, T-1 KOS, GS 2, KOS2, T-2 KOS, GS 3, KOS3, T-3 KOS, P-KOS in der Studienrichtung Kostümdesign
 - der Module GS1, PLA1, T-1 PLA, GS 2, PLA, T-2 PLA, GS 3, PLA 3, T-3 PLA, P-PLA in der Studienrichtung Theaterplastik
 - der Module GS1, MAS1, T-1 MAS, GS 2, MAS2, T-2 MAS, GS 3, MAS 3, T-3 MAS, P-MAS in der Studienrichtung Maskenbild

nachweist,

3. die entsprechenden Fristen im Prüfungsverfahren eingehalten hat, und
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet die Studentin oder der Student vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem das Modul Diplom von der Studentin oder vom Studenten begonnen wird, an das Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten). Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass die Studentin oder der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, und
3. die Einwilligungserklärung der gewählten Mentorin oder des gewählten Mentors, dass sie oder er bereit ist, als Erstprüferin oder Erstprüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach Abs. 2.

§ 12

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die sich aus den Elementen

- Theoriearbeit
- Fachpraktische Arbeit sowie
- Präsentation und Kolloquium

zusammensetzt.

(2) Die Theoriearbeit beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Konzeption und Entwurf der fachpraktischen Arbeit
- themengebundene kunst-, kultur- und theaterwissenschaftliche Reflexionen
- dokumentarische Darstellung über die Entwicklung, Gestaltung und Technologie der fachpraktischen Arbeit

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Studentin oder vom Studenten gewählt, von der Mentorin oder vom Mentor befürwortet und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die fachpraktische Arbeit soll den studienrichtungs-spezifischen Inhalten und Techniken entsprechen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein neues Thema der Diplomarbeit zu wählen.

(4) Die Präsentation der Diplomarbeit umfasst die Vorstellung der fachpraktischen Arbeit und ein Kolloquium. Dabei sollen theoretische und konzeptionelle Aspekte dargestellt sowie gestalterische und technologische Prozesse beschrieben werden. Präsentation und Kolloquium sind öffentlich.

(5) Die Diplomarbeit wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden der Studienrichtung betreut. Es können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Lehrende der Hochschule oder andere Personen zur Betreuung der Diplomarbeit hinzugezogen werden, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren und nicht Mitglied der Hochschule sind. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die nach Satz 2 zur Betreuung der Diplomarbeit hinzugezogenen Lehrenden oder anderen Personen können nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 15 Wochen.

(7) Der Bewertung der gesamten Diplomarbeit liegt folgende Gewichtung der einzelnen Teile zugrunde:

- Theoriearbeit: 2-fach
- Fachpraktische Arbeit: 4-fach
- Präsentation und Kolloquium: 1-fach.

§ 13
Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studentin oder des Studenten beigelegt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Studentin oder des Studenten;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 14

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist. Bei unzureichender Abgrenzung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben oder eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde. Eine nicht benotete Prüfungsleistung kann nur dann mit „bestanden“ bewertet werden, wenn die Studentin oder der Student die Lehrveranstaltung überwiegend besucht hat.
- (3) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Modul „Diplom“ ihrer oder seiner Studienrichtung bestanden hat.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung

- (1) Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend, sofern diese nicht die Probezeit betreffen
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen durch die Prüferin oder den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten kommt.
- (5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (6) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung oder Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplom-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder des Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Er besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer künstlerischen Mitarbeiterin oder einem künstlerischen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten aus dem Studiengang Theaterdesign.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit,
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen,
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studentinnen oder Studenten mit Behinderungen,
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professorinnen und Professoren sein müssen. Sie oder er fasst ihre oder seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

(a) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit zwei Prüferinnen und Prüfer, und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Dabei soll eine Prüferin oder ein Prüfer diejenige oder derjenige sein, die oder der die Studentin oder den Studenten bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss ein Mitglied der Hochschule sein.

(b) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

§ 20

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin und zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Gleichwertig ist die Qualifikation, wenn die Prüferin oder der Prüfer mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügt.

(2) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, eine Prüferin oder einen Prüfer der Diplom-Prüfung durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 entsprechend.

§ 21

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der HfBK und anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums beziehungsweise der jeweiligen Studienrichtung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 22

Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplom-Prüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplom-Prüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, sowie die einzelnen Prüfungsleistungen der Module Theorie. Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Studentin oder des Studenten und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Prüfung erhält die Studentin oder der Student die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 25

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Der Studentin oder dem Student ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüferinnen und Prüfern oder dieser Prüferin oder diesem Prüfer zur

Überprüfung zu. Ändern die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüferinnen und Prüfer ihre oder seine oder ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Studiengang Theaterdesign im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 15.07.2024 genehmigt.

Dresden, den 15.07.2024

Prof. Oliver Kossack
Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Prüfungsplan Kostümdesign

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Bezeichnung der Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnoten	Gewichtung für die Diplomnote	LP	LP Summe
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		16 8	24
	Modul KOS 1 Kostüm 1	während des Moduls	3	Präsentation der Studienarbeiten	Damenschnittkonstruktion + Gestaltung / Herrenschnittkonstruktion + Gestaltung Kostüminterpretation + Entwurf Färben / Experimentieren	Benotet	Durchschnitt der PL		12 4 4	20
	Modul T-1 KOS Theorie 1 Kostümdesign	während des Moduls	1	Beleg	Einführung in die Kunstgeschichte	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		4	16
					Kostümgeschichte und Modesozologie I + II				4	
					Anatomie				4	
Theaterwissenschaft Propädeutikum + Theaterwissenschaft					4					
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen/ Bildnerische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		7 7	14
	Modul KOS 2 Kostüm 2	während des Moduls	3	Präsentation der Studienarbeiten	Damenschnittkonstruktion + Gestaltung / Herrenschnittkonstruktion + Gestaltung Damenschnittkonstruktion, historisch / Herrenschnittkonstruktion, historisch Kostüminterpretation + Entwurf	Benotet	Durchschnitt der PL		10 10 10	30
	Modul T-2 KOS Theorie 2 Kostüm	während des Moduls	2 2 1 2 oder 1	Beleg Klausur Dokumentation Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Fotografie/Licht	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		4	16
					Kostümgeschichte und Modesozologie III und IV				4	
					Anatomie				4	
Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/ Philosophie					2+2 oder 4					

Prüfungsplan Kostümdesign

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modul-noten	Gewichtung	LP	LP Summe
5.	Modul P-KOS Praktikum/Projekte Kostüm	am Ende des Moduls	1	Bericht,Präsentation	Praktikum/Projekte Kostüm	Benotet	Note der Modul-prüfung		30	30
6.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	1	Belege, Präsentation, Referat	konzeptionelle Entwurfsarbeit	Benotet	Note der Modul-prüfung		8	8
	Modul KOS 3 Kostüm 3	während des Moduls	3	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	Damenschnittkonstruktion, historisch / Herrenschnittkonstruktion, historisch Kostüminterpretation / Entwurf Kostüminterpretation, historisch D/H	Benotet	Durchschnitt der PL		13 9 22	44
	Modul T-3 KOS Theorie 3 Kostüm	während des Moduls	2 oder 1	Beleg, Facharbeit, Referat	Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/ Philosophie	Benotet (je Semester)	Note der Modul-prüfung		2+6 oder 8	8
8.	Modul KOS 4 Kostüm 4	am Ende des Moduls	1	schriftlich	schriftl.Theoriearbeit	Benotet		Theoriearbeit: 2-fach	30	30
			1	fachpraktisch	fachpraktische Arbeit	Benotet		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
			1	Präsentation	Präsentation und Kolloquium	Benotet		Präsentation und Kolloquium: 1-fach		
										240

Prüfungsplan Maskenbild

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modul-noten	Gewich-tung	LP	LP Summe
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		16 8	24
	Modul MAS 1 Maske 1	während des Moduls	4	Präsentation der Studienarbeiten	Frisuren Ästhetik 1 Make-up Ästhetik 1 Perückentechnologie 1 Maskendesign 1	Benotet	Durchschnitt der PL		5 5 5 5	20
	Modul T-1 MAS Theorie 1 Maske	während des Moduls	1 2 1 2	Beleg Klausur Dokumentation Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Einführung in die Kunstgeschichte Kostümgeschichte und Modesoziologie I und II Anatomie Theaterwissenschaft Propädeutikum und Theaterwissenschaft	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		4 4 4 4	16
	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		7 7	14
3.-4.	Modul MAS 2 Maske 2	während des Moduls	4	Präsentation der Studienarbeiten	Frisuren Ästhetik 2 Make-up Ästhetik 2 Perückentechnologie 2 Maskenbildnerische Spezialeffekte 2	Benotet	Durchschnitt der PL		7 7 9 7	30
	Modul T-2 MAS Theorie 2 Maske	während des Moduls	2 2 1 2 oder 1	Beleg Klausur Dokumentation Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Fotografie /Licht Kostümgeschichte und Modesoziologie III und IV Anatomie Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/Philosophie	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		4 4 4 2+2 oder4	16

Prüfungsplan Maskenbild

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modul-noten	Gewich-tung	LP	LP Summe
5.	Modul P-MAS Praktikum/Projekte Maske	am Ende des Moduls	1	Bericht,Präsentation	Praktikum/Projekte Maske	Benotet	Note der Modul-prüfung		30	30
6..-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	1	Belege, Präsentation, Referat	Konzeptionelle Entwurfsarbeit	Benotet	Note der Modulprüfun-g		8	8
	Modul MAS 3 Maske 3	während des Moduls	3	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	Make-up + Frisuren Ästhetik 3 Perückentechnologie 3 Maskendesign 2	Benotet	Durchschnitt der PL		14 15 15	44
	Modul T-3 MAS Theorie 3 Maske	während des Moduls	2 oder 1	Beleg, schriftliche Ausarbeitung, Facharbeit, Referat	Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/Philosophie	Benotet (je Semester)	Note der Modul-prüfung		2+6 oder 8	6
	Modul MAS 4 Maske 4	am Ende des Moduls	1	schriftlich	schriftl.Theoriearbeit	Benotet	Theoriearbeit: 2-fach	30	30	
1			fachpraktisch	fachpraktische Arbeit	Benotet	Fachpraktische Arbeit: 4-fach				
1			Präsentation	Präsentation und Kolloquium	Benotet	Präsentation und Kolloquium: 1-fach				
										240

Prüfungsplan Szenische Malerei

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnoten	Gewich-tung	LP	LP Summe
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudium 1	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		24	24
	Modul MAL 1 Malerei 1	während des Moduls	2	Präsentation von Studienarbeiten	Grundlagen Szenische Malerei 1 Grundlagen Szenische Malerei 2	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		10 10	20
	Modul T-1 MAL Theorie 1 Malerei	während des Moduls	1	Klausur Referat Beleg Schriftliche Arbeit Kolloquium	Einführung in die Kunstgeschichte	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		4	16
			2		Theaterwissenschaft Propädeutikum und Theaterwissenschat			4		
1			Anatomie		4					
2 oder 1			Architektur und Raum		2+2 oder 4					
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudium 2	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		14	14
	Modul MAL 2 Malerei 2	während des Moduls	2	Präsentation von Studienarbeiten	Szenische Malerei 1 Szenische Malerei 2	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		15 15	30
	Modul T-2 MAL Theorie 2 Malerei	während des Moduls	2 oder 1	Beleg Klausur Dokumentation Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Kunstgeschichte/ Theaterwissenschaft/ Philosophie	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL		2+2 oder 4	16
			1		Anatomie			4		
2 oder 1			Architektur und Raum		2+2 oder 4					
2			Theatertechnik (1.Sem.)/Filmtechnik (2.Sem.)		2+2					

Prüfungsplan Szenische Malerei

Sem.	Modulbezeichnung	Prüfungszeitraum	Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnoten	Gewichtung	LP	LP Summe
5.	Modul P-MAL Praktikum/Projekte Malerei	am Ende des Moduls	1	Bericht, Präsentation	Praktikum/Projekte Malerei	Benotet	Note der Modulprüfung		30	30
6.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	1	Belege, Präsentation, Referat	Konzeptionelle Entwurfsarbeit	Benotet	Note der Modulprüfung		8	8
	Modul MAL 3 Malerei 3	während des Moduls	1	Präsentation von Studienarbeiten	Szenische Malerei	Benotet	Note der Modulprüfung		44	44
	Modul T-3 MAL Theorie 3 Malerei	während des Moduls	2 oder 1	Beleg, Referat, schriftliche Arbeit, Facharbeit	Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/Philosophie	Benotet	Note der Modulprüfung		2+6 oder 8	8
8.	Modul MAL 4 Malerei 4	am Ende des Moduls	1	schriftlich	schriftl.Theoriearbeit	Benotet		Theoriearbeit: 2-fach	30	30
			1	fachpraktisch	fachpraktische Arbeit	Benotet		Fachpraktische Arbeit: 4-fach		
			1	Präsentation	Präsentation und Kolloquium	Benotet		Präsentation und Kolloquium: 1-fach		
										240

Prüfungsplan Theaterplastik

Sem .	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungs-form	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnoten	Gewich-tung	LP	LP Summe
1.-2.	Modul GS 1 Grundlagenstudiu m 1	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		24	24
	Modul PLA 1 Plastik 1	während des Moduls	1	Präsentation der Studienarbeit en	Theaterplastik 1	Benotet	Note der Modulprüfung		20	20
	Modul T-1 PLA Theorie 1 Plastik	während des Moduls	1	Beleg Klausur Dokumentatio n Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Einführung in die Kunstgeschichte	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL	4	16	
			2		Theaterwissenschaft Propädeutikum und Theaterwissenschaft			4		
1			Anatomie		4					
2 oder 1	Architektur und Raum	2+2 oder 4								
3.-4.	Modul GS 2 Grundlagenstudiu m 2	während des Moduls	2	Belege, Präsentation, Referat	Bildnerische Grundlagen Plastische Grundlagen	Benotet	Durchschnitt der PL		14	14
	Modul PLA 2 Plastik 2	während des Moduls	1	Präsentation der Studienarbeit en	Theaterplastik 2	Benotet	Note der Modulprüfung		30	30
	Modul T-2 PLA Theorie 2 Plastik	während des Moduls	2 oder 1	Beleg Klausur Dokumentati on Referat Schriftliche Arbeit Kolloquium	Kunstgeschichte/ Theaterwissenschaft/ Philosophie	Benotet (je Semester)	Durchschnitt der PL	2+2 oder 4	16	
			1		Anatomie			4		
2 oder 1			Architektur und Raum		2+2 oder4					
2	Theatertechnik (1.Sem.)/Filmtechnik (2.Sem.)	2+2								

Prüfungsplan Theaterplastik

Sem.	Modul-bezeichnung	Prüfungs-zeitraum	Anzahl der Prüfungs-leistungen	Prüfungsform	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnoten	Gewich-tung	LP	LP Summe
5.	Modul P-PLA Praktikum/Projekte Plastik	am Ende es Moduls	1	Bericht,Präsentation	Praktikum/Projekte Plastik	Benotet	Note der Modulprüfung		30	30
6.-7.	Modul GS 3 Grundlagenstudium 3	während des Moduls	1	Belege, Präsentation, Referat	Konzeptionelle Entwurfsarbeit	Benotet	Note der Modulprüfung		8	8
	Modul PLA 3 Plastik 3	während des Moduls	1	Präsentation der Studienarbeiten/ praktische Prüfung/Kolloquium	Theaterplastik 3	Benotet	Note der Modulprüfung		44	44
	Modul T-3 PLA Theorie 3 Plastik	während des Moduls	2 oder 1	Beleg, schriftliche Ausarbeitung, Facharbeit	Kunstgeschichte/Theaterwissenschaft/ Philosophie	Benotet (je S)	Note der Modulprüfung		2+6 oder 8	8
8.	Modul PLA 4 Plastik 4	am Ende des Moduls	1	schriftlich	schriftl.Theoriearbeit	Benotet		Theoriearbeit: 2-fach	30	30
			1	fachpraktisch	fachpraktische Arbeit	Benotet		Fachpraktisc he Arbeit: 4- fach		
			1	Präsentation	Präsentation und Kolloquium	Benotet		Präsentation und Kolloquium: 1-fach		
										240